

Erläuterungen

Begehren der Parteien können sein:

- Die Kündigung sei ungültig zu erklären (= Anfechtung der Kündigung)
- Das gekündigte Mietverhältnis sei zu erstrecken (= Erstreckungsbegehren)
- Die angekündigte Mietzinserhöhung sei als unzulässig zu erklären (= Mietzinsanfechtung)
- Der Anfangsmietzins sei herabzusetzen (= Anfechtung des Anfangsmietzinses)
- Der Mietzins sei herabzusetzen (= Herabsetzungsbegehren)
- Es sei bei hinterlegtem Mietzins über die Ansprüche der Parteien und die Verwendung des Mietzinses zu entscheiden
- Es sei bei einer anderen Streitigkeit aus der Miete von unbeweglichen Sachen, wie Wohn- und Geschäftsräume, zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (z.B. Forderung)

Beilagen:

Die Parteien haben sachdienliche Unterlagen einzureichen, wie:

- Mietvertrag
- Kündigungsschreiben (mit Couvert)
- Mietzinserhöhungsmittelung/en
- Nebenkostenabrechnung/en
- Korrespondenz